

2332/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.06.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2347/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Doris Bures, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „eine schwer nachvollziehbare Personalentscheidung des Justizministers beim Landesgericht Innsbruck“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Wie in der Begründung der Anfrage zunächst zutreffend ausgeführt wird, sind die Besetzungs vorschläge der gerichtlichen Personalsenate nach Art. 86 B - VG sowie nach § 25 Abs. 3 und § 32 RDG nicht bindend, sodass sogar Bewerber ernannt werden könnten, die in keinem der beiden Besetzungs vorschläge gereiht sind. Tatsache ist jedoch, dass nur in einem einzigen Fall seit dem Jahre 1945 ein Bewerber ernannt worden ist, der in keinem der Besetzungs vorschläge gereiht war. Dies war während der ersten Ministerschaft des von der Parlamentsfraktion der Fragersteller nominierten Bundesministers für Justiz Dr. Christian BRODA. Ansonsten sind - so auch während meiner Ministerschaft - nur Bewerber ernannt worden, die zumindest in einem der beiden Besetzungs vorschläge gereiht waren.

Die Auswahl unter den eingeschrittenen Bewerbern fällt in die verfassungsgesetzlich vorgegebene Ministerverantwortlichkeit. Maßgebendes Kriterium für eine verantwortungsvolle Ermessensausübung ist das Anforderungsprofil für die zur Besetzung anstehende Planstelle. Im angesprochenen Fall ist die Planstelle eines (von zwei) Vizepräsidenten des Landesgerichtes Innsbruck, somit eine Justizverwaltungsfunktion zu besetzen. Zum Aufgabenbereich eines Vizepräsidenten gehört nicht nur die Vertretung und Unterstützung des Präsidenten, sondern vor allem auch die für einen funktionierenden Justizbetrieb wichtige Aufgabe der Innenrevision.

Von den drei gereichten Bewerbern weist der an dritter Stelle Vorgeschlagene eine durch 15 Jahre hindurch ausgeübte Praxis als Präsidialist des Landesgerichtes Innsbruck auf, während der er sich in allen Aufgabenbereichen der Justizverwaltung hervorragend bewährt hat, was nicht nur vom früheren Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck sondern, auch von den vorschlagenden Personalsenaten nachdrücklich bestätigt wird. Die Personalsenate waren jedoch der Meinung, dass neben der neu ernannten Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck und neben dem anderen Vizepräsidenten, die vor ihren Justizverwaltungsfunktionen als Zivilrichter tätig waren, ein Strafrichter zum Zug kommen soll, und haben daher zwei in Strafsachen tätige Bewerber an den ersten beiden Stellen vorgeschlagen. Damit haben die Personalsenate ein Argument ins Treffen geführt, das kein gesetzliches Reihungskriterium ist. Schon gar nicht kann dieses Argument die Tatsache aufwählen, dass der von mir dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagene Bewerber

- die mit Abstand größte Erfahrung in der Justizverwaltung aufweist,
- am längsten als Richter tätig ist,
- am längsten beim Landesgericht Innsbruck ernannt ist und
- am längsten eine auf „ausgezeichnet“ lautende Gesamtbeurteilung aufweist.

Die Tatsache, dass die Präsidentin und der andere Vizepräsident des Landesgerichtes Innsbruck in ihren früheren Funktionen als Zivilrichter tätig waren, kann und darf nicht dazu führen, dass der eindeutige Eignungsvorsprung des von mir vorgeschlagenen Bewerbers übergangen wird. In diesem Sinn haben sich auch der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck und der frühere Präsident des Landesgerichtes Innsbruck in jeweils aus eigener Initiative verfassten Schreiben an den Bundespräsidenten für den von mir vorgeschlagenen Bewerber ausgesprochen.

Zusammenfassend gesehen liegen daher triftige Gründe vor, die ein Abgehen von den beiden Besetzungsvorschlägen mehr als rechtfertigen und dazu beitragen, das Vertrauen in eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ernennungspraxis zu stärken. Dafür nehme ich auch gern Kritik, die - von wem immer kommend - sich über eindeutige gesetzliche Kriterien hinwegsetzt, in Kauf.

Was letztlich das Argument der Zusammensetzung des „Präsidiums“ anlangt, muss ich darauf hinweisen, dass unter „Präsidium“ kein richterliches Gremium, sondern vielmehr der dem Präsidenten zur Verfügung stehende Verwaltungsapparat zu

verstehen ist. Träger der monokratischen Justizverwaltung ist der Präsident des Gerichtshofes und Träger der kollegialen Justizverwaltung der Personalsenat, der sich aus dem Präsidenten, aus dem dienstälteren Vizepräsidenten und in der Mehrheit aus gewählten Richtern zusammensetzt; im konkreten Fall des Landesgerichtes Innsbruck sind auch Strafrichter in dieses Gremium gewählt, sodass auch aus diesem Grund eine Unterrepräsentation der Strafrichter weder gegeben noch zu befürchten ist.